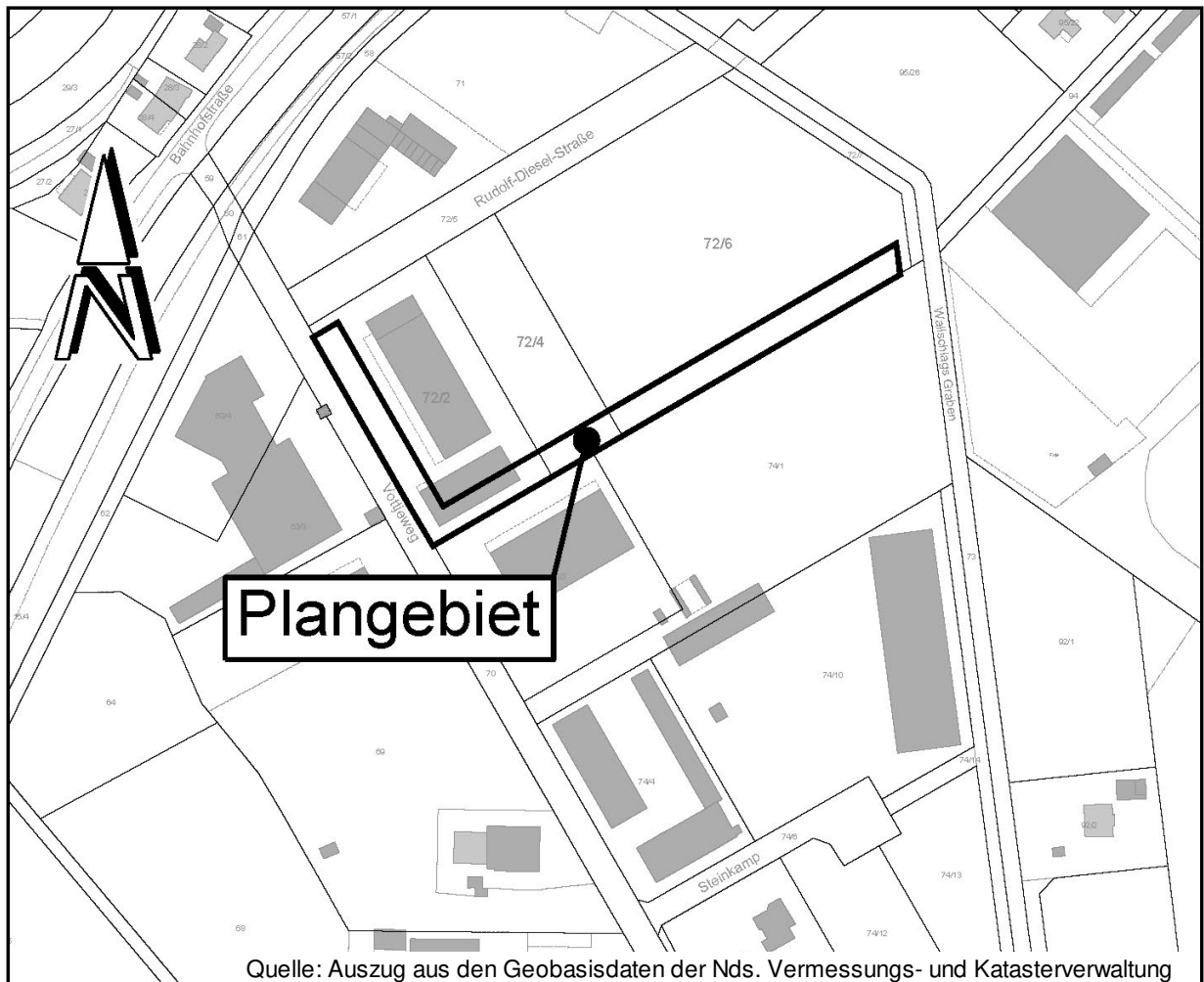




Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 43,
3. Änderung
„Gewerbegebiet Bollingen“
der Gemeinde Saterland

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

Stand: Vorlage Satzungsbeschluss



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel.: 0441 593655
e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND VORGABEN	3
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS.....	3
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN.....	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG / FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
2.4 ÖRTLICHE GEgebenHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN	5
3 GEPLANTE FESTSETZUNGEN	5
3.1 BAUGRENZEN UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	5
3.2 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	6
3.3 ÜBRIGE FESTSETZUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	6
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	6
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	6
4.2 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	7
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG.....	11
6 HINWEISE	12
7 VERFAHREN.....	13
ANLAGEN.....	13

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Bollingen“ befindet sich im nordöstlichen Bereich des Ortsteils Strücklingen der Gemeinde Saterland südöstlich der Bahnhofstraße und östlich der Straße „Vottjeweges“.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke Nr. 72/2, 72/4 und 72/6 der Flur 24, Gemarkung Strücklingen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 43. Das Gebiet grenzt im Westen an den Vottjeweg an.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Gebietes ergeben sich aus der Satzung.

2 Planungserfordernis und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 43, rechtskräftig seit dem 13.11.1981, setzt die Flächen in seinem Geltungsbereich als Gewerbegebiet bzw. eingeschränktes Industriegebiet fest¹. Die Planung ist vollständig umgesetzt.

Auch die Flurstücke Nr. 72/2, 72/4 und 72/6 sind in gewerblicher Nutzung. Der im westlichen Bereich ansässige Betrieb möchte im Plangebiet eine weitere Lagerhalle errichten. Dem Vorhaben stehen jedoch die bestehenden Festsetzungen mit nicht überbaubaren Grundstücksflächen in einer Tiefe von 10 m sowohl zum Vottjeweg als auch zur südöstlichen Grundstücksgrenze entgegen.

Durch das Vorhaben werden die Baugrenzen an der West- und Südseite gänzlich überschritten. Der Grundstückseigentümer hat daher eine Ausweitung des Bauteppichs beantragt.

Die Gemeinde möchte die geplante Erweiterung des o.g. Betriebes ermöglichen. Um den geplanten Neubau der Lagerhalle realisieren zu können, soll die nicht überbaubare Grundstücksfläche entlang des Vottjeweges daher verringert werden. Die südliche Baugrenze soll entfallen und in diesem Zuge zum südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 116, der ebenfalls Gewerbeflächen ausweist, ein durchgängiger Bauteppich geschaffen werden, um für die ansässigen Betriebe die Bebauungsmöglichkeiten zu verbessern. Dadurch wird auch die dort an der Grundstücksgrenze bisher vorhandene Baumreihe bzw. Wallhecke überplant. Parallel zur vorliegenden Planung wird daher auch der Bebauungsplan Nr. 116 geändert (2. Änderung).

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben für die Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann eine Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 qm

¹ Im Rahmen der 2. Änderung, rechtskräftig seit dem 14.02.2012, welche ebenfalls das vorliegende Plangebiet umfasst, wurde für die Baugebiete durch eine vereinfachte textliche Änderung ein Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgenommen.

b) 20.000 bis weniger als 70.000 qm, wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden somit insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Der Begriff der Innenentwicklung bezieht sich daher vor allem auf innerhalb des Siedlungsbereiches befindliche Flächen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung umfasst mit Teilen der Flurstücke Nr. 72/2, 72/4 und 72/6 eine Teilfläche von ca. 2.880 qm des ursprünglichen Bebauungsplanes. Die Flächen sind jeweils Teil gewerblich genutzter Grundstücke am Gewerbestandort Strücklingen/Bollingen. Damit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit einer zulässigen Grundfläche von max. 2 ha wird im vorliegenden Fall bereits aufgrund der geringeren Größe des Plangebietes nicht erreicht. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Auch unter Berücksichtigung der in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, in deren Rahmen eine weitere Teilfläche von ca. 1.220 qm des Gewerbestandortes überplant wird, wird der o.g. Schwellenwert nicht überschritten.

Ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die vorliegende Änderung betrifft nicht die Art der baulichen Nutzung. Die Flächen im Plangebiet bleiben unverändert als eingeschränktes Industriegebiet festgesetzt. Die Planung entspricht daher weiterhin den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen

Die Flächen im Plangebiet stellen jeweils Teile von gewerblich durch einen Metall- und Schrotthandelt bzw. einen Sanitärinstallateur genutzten Grundstücken am Gewerbestandort Strücklingen/Bollingen dar. Sie sind am südöstlichen Rand im Übergang zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 116 mit einer Gehölzreihe aus Erlen und Eichen bestanden. Auch entlang des Vottjeweges befindet sich eine Gehölzreihe aus Eichenbäumen.

Die umliegenden Flächen sind Bestandteil des Gewerbestandes, welcher im Rahmen mehrerer Bebauungspläne Nr. 43, 97, 116, 128 entwickelt bzw. erweitert wurde. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls vollständig gewerblich genutzt.

In ca. 90 m Entfernung verläuft nordwestlich die Bahnhofstraße, an die sich nach Norden und Westen die weitere Ortslage von Strücklingen/Bollingen anschließt.

3 Geplante Festsetzungen

3.1 Baugrenzen und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Mit der vorliegenden 3. Änderung wird der bisherige Bauteppich auf dem Flurstück Nr. 72/2 nach Westen zum „Vottjeweg“ ausgeweitet und die Baugrenze mit einem Abstand von 5 m zur Straßenparzelle neu festgesetzt. Auch nach Südosten wird der Bauteppich ausgeweitet, wobei auch Teilflächen der angrenzenden Flurstücke Nr. 72/4 und 72/6 überplant werden und zusammen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 nach Südosten für die Gewerbeflächen ein durchgängiger Bauteppich geschaffen wird.

Die östliche Baugrenze wird entsprechend mit einem Abstand von 10 m zum „Wallschlagsgraben“ nach Süden verlängert.

3.2 Grünordnerische Festsetzungen

Im ursprünglichen Bebauungsplan wurde im vorliegenden Plangebiet am Südostrand im Grenzbereich zum Bebauungsplan Nr. 116 eine vorhandene Baumreihe als zwingend zu erhalten festgesetzt. Auch die Gehölzstrukturen entlang des Vottjeweges sollten erhalten bleiben.

Mit Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 116 wurde der westliche Abschnitt der Baumreihe am Südostrand als Wallhecke eingestuft und im Bebauungsplan Nr. 116 entsprechend gekennzeichnet.

Die Wallhecke bzw. Baumreihen werden mit der vorliegenden Änderung überplant. Hierfür ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen (s. Kap.4.2)

3.3 Übrige Festsetzungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Die übrigen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes bzw. der 2. Änderung sollen unverändert bestehen bleiben und werden durch die vorliegende Planänderung nicht berührt.

Entsprechend bleiben für das Plangebiet die Festsetzung als eingeschränktes Industriegebiet (GIE) gemäß § 9 BauNVO und die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl von 0,8, Baumassenzahl von 6,0, max. Bauhöhe 12,0 m) bestehen und behalten ihre Gültigkeit.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 wird am Südostrand des Plangebietes im Grenzbereich zum Bebauungsplan Nr. 116 eine innerhalb des eingeschränkten Industriegebietes festgesetzte Baumreihe überplant. Die Baumreihe wurde bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 im westlichen Bereich abschnittsweise als Wallhecke gemäß § 22 NAGBNatG eingestuft und dort entsprechend gekennzeichnet.

Die Gehölze befinden sich zwischen gewerblich genutzten Grundstücken. Durch die Möglichkeit zur Beseitigung und die Ausweitung des Bauteppichs wird, zusammen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, ein durchgängiger Bauteppich geschaffen und die Bebauungs- bzw. Nutzungsmöglichkeiten der angrenzenden Gewerbegrundstücke werden verbessert.

Hierdurch und die ebenfalls geplante Ausweitung des Bauteppichs nach Westen zum „Vottjeweg“ sowie die Überplanung der hier vorhandenen Gehölze sind Beeinträchtigungen für die umliegenden Nutzungen nicht verbunden. Für die überplanten Gehölzstrukturen bzw. die Wallhecke ist jedoch Ersatz zu leisten (s. Kap. 4.2).

Im Übrigen bleiben die Lage und Größe des eingeschränkten Industriegebietes ebenso unverändert, wie die im Ursprungsplan getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung. Damit sind durch die Planänderung erhebliche Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf benachbarte Wohnnutzungen im Umfeld des Gewerbestandortes (z.B. durch Gewerbelärm) nicht zu erwarten.

4.2 Belange von Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere der § 1 und 1a BauGB abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden. Für die Änderung oder Überplanung bestehender Bebauungspläne gilt § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB, nach dem nur solche Eingriffe auszugleichen sind, die über das durch die bisherigen Festsetzungen mögliche Maß an zu erwartenden Eingriffen hinausgehen.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 2.880 qm großen innerörtlichen Bereich. Die zulässige Grundfläche beträgt bei einer festgesetzten GRZ von 0,8 im Plangebiet ca. 2.304 qm.

Auch unter Berücksichtigung der in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, in deren Rahmen eine weitere Teilfläche von ca. 1.220 qm des Gewerbestandortes überplant wird, wird der o.g. Schwellenwert nicht überschritten.

Die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben.

Soweit jedoch Flächen überplant werden, die für den Ursprungsplan die Funktion von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, sind diese zu ersetzen.

Im vorliegenden Fall wird am Südostrand des Plangebietes im Grenzbereich zum Bebauungsplan Nr. 116 eine Wallhecke (Länge ca. 90 m) und des Weiteren eine Baumreihe (Länge ca. 120 m) überplant.

Die Wallhecke ist im Verhältnis 1: 2 (erforderliche Länge 180 m) zu ersetzen.

Für die Baumreihe wurden sowohl im Bebauungsplan Nr. 43 als auch im Bebauungsplan Nr. 116 randlich Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern in einer Breite von 2 bzw. 3 m festgesetzt. Am Westrand des Bebauungsplanes Nr. 43 wurde eine entsprechende Festsetzung getroffen, von der mit der jetzigen Planänderung ca. 40 m Länge überplant werden.

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 43 (Rechtskraft seit dem 13.11.1981) wurde keine Eingriffsbilanz durchgeführt. Auch ist keine Festsetzung enthalten, die bei Abgang der Gehölze eine Nachpflanzung fordert. Im Bebauungs-

plan Nr. 116 ist eine solche Festsetzung enthalten und es wurde der Baumreihe der Wertfaktor 2 zugeordnet.

Für die Baumreihen mit einer Länge von insgesamt ca. 160 m wird daher eine Fläche von $160 \text{ m} \times 5 \text{ m} = 800 \text{ qm}$ berücksichtigt, für die extern flächengleich eine Neuanpflanzung vorzusehen ist.

Kompensation und Wallheckenersatz (Anlage 1)

Für den Wallheckenersatz und die erforderlichen weiteren Pflanzmaßnahmen steht der Gemeinde das Flurstück Nr. 44, Flur 21, Gemarkung Scharrel, mit einer Gesamtgröße von 14.517 m^2 zur Verfügung.

Das Flurstück wird als Acker genutzt. Ausgeprägte Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden. Der Acker grenzt im Südwesten, durch einen Graben getrennt an die Heselberger Straße und im Nordwesten an die Ringstraße. An der Ringstraße befindet sich eine Baumreihe aus Ahorn, Eiche und Kirsche. Am südwestlichen Rand des Ackers sind einige Eichen vorhanden.

Von dem Flurstück wurde eine 6.300 m^2 große Teilfläche bereits für frühere Bauleitplanverfahren in Anspruch genommen.

BP 66, 1. Änd.: 1.075 m^2 (Anlage einer Wallhecke mit einer Länge von 215 m)

BP 76, 1. Änd.: 580 m^2 (Anlage eines naturnahen temporären Stillgewässers)

BP 84: 4.645 m^2 (Entwicklung eines naturnahen Gehölzbestandes)

Nach den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66, 1. Änderung *soll der Wallkörper mit einer Aufsatzhöhe von 1,50 m und einer Sohlbreite von 5 m angelegt werden. Nach der Bodensetzung soll eine Endhöhe von 0,8 m erreicht werden. Der Wall wird mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzt. Der benötigte Boden wird aus Mulden innerhalb der angrenzenden Fläche für Regenrückhalteinrichtungen entnommen.*

Wallhecken sind in diesem Gebiet landschaftstypisch und stellen einen Lebensraum sowie eine Leitlinie für Flora und Fauna dar. Weiterhin bilden sie einen Biotopverbund mit den nordwestlich und südwestlich gelegenen Siedlungsgehölzen. Das Biotop bietet Rückzugsraum, Überwinterungshabitat und potenziellen Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Durch die Wallhecke ergibt sich nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag, 1996) eine Aufwertung um 3 Wertfaktoren (von Acker 1 WF auf Wallhecke 4 WF).

Im südöstlichen Bereich wird ein ca. 580 qm naturnah gestaltetes temporäres Stillgewässer angelegt. Das Gewässer hat eine hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Aufgrund seiner Nähe zur Sagter Ems kann es in kurzer Zeit eine Vielzahl ökologischer Funktionen übernehmen.

Die Anlage des Stillgewässers führt zu einer Aufwertung um 2 Wertfaktoren.

Auf der übrigen Fläche sind die Entwicklung eines naturnahen Gehölzbestandes und die Möglichkeit der Regenrückhaltung vorgesehen. Die Fläche wird mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation bepflanzt. Es ergibt sich somit eine Aufwertung in diesen Bereichen um 2 Wertfaktoren.

Diese Kompensationsmaßnahmen sollen in Kürze umgesetzt werden.

Auf dem Flurstück 44 steht somit derzeit noch eine Teilfläche von 8.217 m² für weitere Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

Auf der Teilfläche soll die im westlichen Bereich randlich bereits geplante Wallhecke am südlichen und südöstlichen Rand fortgesetzt werden und damit ein weiterer Wallheckenabschnitt mit einer Länge von 180 m entstehen. Der Wallkörper wird mit standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt. Mit der Anlage dieser Wallhecke ist die mit der vorliegenden Planung zusammen mit der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 116 überplante Wallheckenstruktur im Verhältnis 1 : 2 ersetzt.

Zudem wird der vorliegenden Planänderung zusammen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 eine weitere Teilfläche in einer Größe von 800 m² zugeordnet, auf der durch die Anpflanzung von standortgerechten heimischen Laubgehölzen eine Aufwertung um 2 WF erreicht werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen geht die Gemeinde Saterland davon aus, dass der durch den Bebauungsplan Nr. 43, 3. Änderung zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung ermöglichte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (5), Ziffer 7 BauGB entsprochen wird.

Auf dem Flurstück Nr. 44 stehen noch 6.817 m² für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Mit der vorliegenden Planung wird die am Südostrand im Grenzbereich zum Bebauungsplan Nr. 116 vorhandene Baumreihe bzw. Wallhecke sowie die vorhandene Gehölzreihe entlang des Vottjeweges überplant. Im Rahmen der Realisierung geplanter Bauvorhaben bzw. der Inanspruchnahme der Flächen für gewerbliche Zwecke ist von deren Beseitigung auszugehen, wodurch sich Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben können.

Für die Planung zusammen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 wurde daher durch den Dipl. Biologen Wecke eine Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prognose erstellt (s. Anlage 2). Als Bewertungsgrundlage wurden 2024 zwei Ortsbegehungen zur Erfassung der Habitatstruktur durchge-

führt und danach eingeschätzt, inwiefern die Vorhabenfläche für eine Nutzung als Jagd-, Nahrungs- oder Quartierhabitat geeignet ist. In einer vertieften Untersuchung wurden zudem vorhandene Höhlenstrukturen endoskopisch auf ihre Eignung als Vogelbrutplatz oder Fledermausquartierstätte untersucht.

Die Gehölzreihe zwischen den Bebauungsplänen Nr. 43 und 116 besteht aus Erlen mit mittlerem Stammholz und älteren Eichen. Entlang des Vottjeweges stehen ausschließlich ältere Eichen.

Die Gehölze weisen alle eine allgemeine Eignung für Gehölzbrüter auf, die ihre Nester offen im Geäst oder Astmulden anlegen. Zudem sind mit Höhlen oder Rindentaschen als für Höhlenbrüter geeignete Niststrukturen vorhanden. Der Boden der Vorhabenflächen zeigt neben den Gehölzen einen Aufwuchs aus Brombeere und Sträuchern oder ist als Scherrasenfläche gestaltet, wodurch eine allgemeine Eignung als Nahrungshabitat für Brutvögel besteht.

Als Fledermauslebensraum erstreckt sich die Eignung der Vorhabenfläche auf Quartierstätten in und Jagdaktivitäten entlang der Gehölze.

Aufgrund der Lage der Gehölzstrukturen innerhalb des Gewerbestandortes mit im Gebiet und umliegend vorhandener Bebauung und der Vorbelastung durch Schall- und Lichtimmissionen durch die vorhandenen Betriebe wurden im Gebiet überwiegend anpassungsfähige Brutvogelarten erfasst, die häufig in siedlungsnahen Gehölzen brüten. Im Ergebnis kommt der Vorhabenfläche keine besondere Bedeutung für Brutvögel zu.

Auch hinsichtlich der Fledermäuse ist davon auszugehen, dass durch die bestehende Bebauung und die gewerblichen Nutzungen ein Gewöhnungseffekt bereits vorliegt.

Mit der geplanten Entfernung der Gehölze kann jedoch ein Verlust der Lebensstätten für Brutvögel und Fledermäuse im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) werden daher folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung sowie erforderliche Fällungs- oder Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) stattfinden (Bauzeitenbeschränkung).
- Erfolgt die Baufeldräumung, Rückbau- und Gehölzentfernung während der Brutzeit, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für potenziell brütende Vogelarten eine Überprüfung auf Nester bzw. nistende Brutvögel im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen. In Bezug auf Fledermäuse ist vor Beginn der Baufeldräumung (auch im Winterhalbjahr) eine endoskopische Überprüfung auf potenziell in Baumquartieren befindliche Fledermäuse im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Bei Befund sind unter Absprache mit der zu-

ständigen Behörde geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ermitteln. Möglich sind Quartierschlüsse, die den Tieren das Entweichen ermöglichen, aber eine Rückkehr verhindern. Alternativ können ganze Stammteile inkl. der Höhlen an anderen Orten an bestehende Gehölze montiert werden, um Quartiere zu erhalten.

- Als Ausgleich für den Verlust von Gehölzen ist durch geeigneten kurzfristigen Ersatz von Brutplätzen für Höhlenbrüter durch insgesamt 10 Höhlenbrüternistkästen (4 Kästen Star, Schlupflochdurchmesser 45 mm und 6 Kästen Blaumeise/Sumpfmeise, Schlupflochdurchmesser 26 mm) auszugleichen. Die Kästen sind in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld) anzubringen.
- Als vorsorglichen Ausgleich für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren sind 5 Fledermaushöhlen (selbstreinigende Kleinfledermaushöhle aus Holzbeton) in der Umgebung (ab etwa 50 m Abstand zum Baufeld in geeigneten bestehenden Gehölzstrukturen) anzubringen.

In die Satzung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet stellt einen verkehrlich sowie technisch voll erschlossenen Teilbereich des Gewerbestandortes im Bereich Strücklingen/Bollingen dar. Durch die Planänderung wird die Erschließungssituation gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 43 nicht geändert. Für die ergänzend geplante Bebauung dürfte der Anschluss an vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen möglich sein. Das Maß der möglichen Versiegelung bleibt unverändert. Hinsichtlich der Ver- und Entsorgungssituation ergeben sich durch die 3. Änderung daher keine Auswirkungen.

Gewässer II. Ordnung

Östlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von 10 m der „Wallschlagsgraben“ (Gewässer II. Ordnung).

Nach § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind bei Gewässern II. Ordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m vorzusehen, die von jeglichen Einzäunungen, Bodenablagerungen oder Anpflanzungen freizuhalten sind. Der Gewässerrandstreifen bleibt von der vorliegenden Planung unberührt.

Bauliche Anlagen haben laut Satzung der Friesoyther Wasseracht einen Abstand von 10 m zur oberen Böschungskante einzuhalten. Die östliche Baugrenze wurde im Ursprungsplan mit einem entsprechenden Abstand festgesetzt und wird vorliegend mit einem Abstand von 10 m lediglich nach Süden verlängert.

6 Hinweise

Denkmalschutz

Der Gemeinde Saterland sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Gebäudeenergiegesetz (GEG)/Klimaschutz

Zum 1. November 2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten. Durch das GEG werden das bisher gültige Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengeführt und ersetzt.

Wie das bisherige Energieeinsparrecht für Gebäude enthält das neue GEG Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Dabei ist der Anteil abhängig von der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie (z.B. Solar oder Biomasse). Neu ist, dass die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann. Weitere Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden ergeben sich aus dem Gesetz und sind einzuhalten. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Zudem ist § 32 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) „Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern“ zu beachten, wonach seit dem 1.1.2023 bei der Errichtung von überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind.

7 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom bis im Internet veröffentlicht und zeitgleich öffentlich im Rathaus der Gemeinde Saterland ausgelegt.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

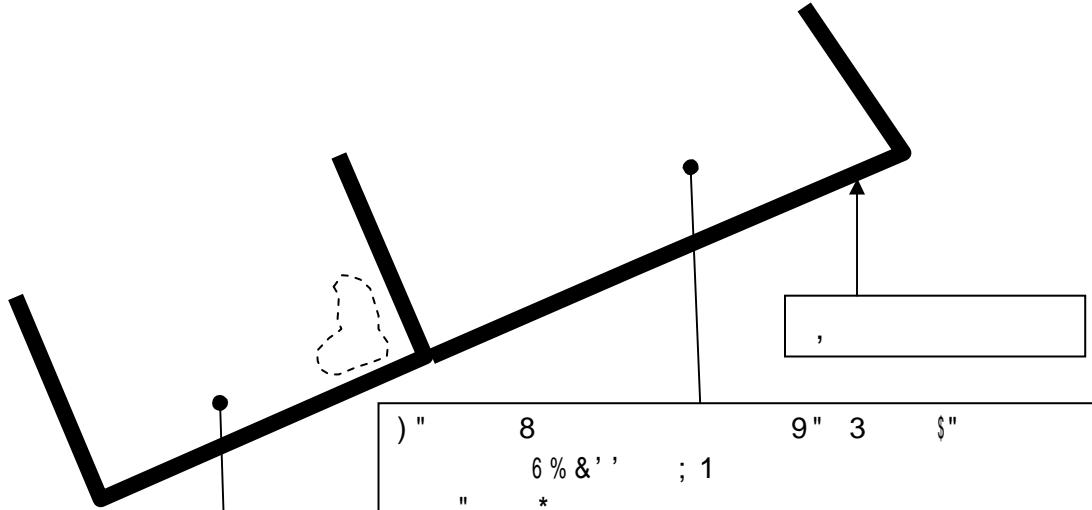
Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Saterland, den

Bürgermeister

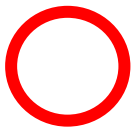
Anlagen

1. Kompensationsfläche/Wallheckenersatz
2. Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prognose (Dipl. Ing. Christian Wecke, Westerstede, 2024)



) " 8 9 " 3 "\$"
 6 % & ' ' ; 1
 " *
 + , + - % *
 , < 1 ' = ; 4 ' ' . ' ' , /
 2 3 % ' = ; 1 ' ' . % ' ' , /
 " 8 % 1

) !
 ! " # \$ % & ' ' *
 () %% * + , - ' . & , /
 () % * + \$ 0 - 1 ' . % ' , /
 (1 +2 3 - % .4 4' , /



! " #
 \$ "%\$% & ' & (

Gemeinde Saterland

**Bebauungsplan Nr. 43
„Gewerbegebiet Bollingen“
3. Änderung**

**Bebauungsplan Nr. 116
„Gewerbegebiet östlich Vottjeweg“
2. Änderung**

**Potenzialabschätzung
und artenschutzrechtliche Prognose**

2024

Auftraggeber:

**Gemeinde Saterland
Hauptstraße 507
26683 Saterland**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Garnholterdamm 17
26655 Westerstede
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	1
2.1	Beschreibung der Vorhabenmerkmale und -wirkungen	3
3	Methodik.....	4
4	Ergebnisse und Bewertung.....	4
4.1	Brutvögel.....	4
4.2	Fledermäuse	5
5	Rechtliche Grundlagen.....	6
6	Artenschutzrechtliche Prognose	8
6.1	Prognose Vorhabenwirkungen	9
6.1.1	Brutvögel.....	9
6.1.2	Fledermäuse	10
6.2	Vertiefende Prognose.....	10
6.2.1	Brutvögel.....	10
6.2.2	Fledermäuse	12
7	Fazit und Ergebnis.....	13
8	Literaturverzeichnis.....	14
9	Anhang	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage der Vorhabenfläche im Raum der Gemeinde Saterland (LK Clp) (Quelle: Verändert nach opentopomap.org).....	2
Abbildung 2	Vorhabenfläche des BP 43, 3. Änderung, Quelle BP Nr. 43 „Gewerbegebiet Bollingen“: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung.....	2
Abbildung 3:	Vorhabenfläche des BP 116, 2. Änderung. Quelle BP Nr. 116 „Gewerbegebiet östlich Vottjeweg“: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung	3
Abbildung 4	Übersicht über einen Teil der Gehölzreihe in den Vorhabenfläche von BP 43 und BP 116.....	15
Abbildung 5	Detail: Als Vogel- und Fledermauslebensstätte geeignete Fäulnis- und Spechthöhlen in einer Erle.....	16
Abbildung 6	Detail: Als Fledermauslebensstätte geeigneter Stammriss in einer Erle.....	17
Abbildung 7	Detail: Als Vogel- und Fledermauslebensstätte geeignete Spechthöhle in einer Erle	18
Abbildung 8:	Detail: Ausfaltung einer Spechthöhle nach oben und unten	19
Abbildung 9	Übersicht über die Gehölzreihe entlang des Vottjewegs in der Vorhabenfläche von Westen.....	20
Abbildung 10:	Detail einer nicht als Quartier oder Nistplatz geeigneten Fäulnisstruktur in einer Eiche	20
Abbildung 11	Detail einer nicht als Quartier oder Nistplatz geeigneten Fäulnisstruktur in einer Eiche.....	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Strücklingen der Gemeinde Saterland ist am Vottjeweg mit den Bebauungsplänen Nr. 43, 3. Änderung, und Nr. 116, 2. Änderung die Erweiterung von benachbarten Gewerbeflächen vorgesehen.

Für die Baufeldvorbereitung ist die Entfernung der auf der überplanten Fläche bestehenden Vegetation notwendig. Negative Auswirkungen auf geschützte Tierarten innerhalb der beeinträchtigten Habitate können nicht ausgeschlossen werden, und es besteht die Notwendigkeit einer artenschutzfachlichen Untersuchung. Mit der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung soll dargestellt werden, inwiefern durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange der zu erwartenden Artengruppen berührt werden können. Als Bewertungsgrundlage wurde 2024 eine Ortsbegehung und Erfassung der Habitatstruktur durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Baumaßnahme um einen nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässigen Eingriff handelt.

2 Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die Vorhabenflächen der Änderungen der o.g. Bebauungspläne liegen östlich des Vottjewegs in Strücklingen. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des BP Nr. 43 umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke Nr. 72/2, 72/4 und 72/6 der Flur 24, Gemarkung Strücklingen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Bollingen“. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke Nr. 74/1 und 74/2 der Flur 24, Gemarkung Strücklingen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet östlich Vottjeweg“. Die Vorhabenflächen der o.g. Bebauungsplanänderungen weisen eine große Schnittmenge auf (s. Abbildung 2 und Abbildung 3), weswegen sie hier zusammen betrachtet werden. Nur Bereiche ohne Schnittmenge entlang des Vottjewegs werden separat beschrieben und betrachtet. Die Vorhabenfläche zwischen den bestehenden Gewerbeflächen (s. Abbildung 3) zeigt sich als Gehölzreihe von ursprünglich wahrscheinlich selbstständig aufgekommenen Erlen und Eichen. Die Erlen sind maximal mittleren Stammholzes (s. Abbildung 4), die Eichen im südlichen Teil dieser Reihe sind von starkem Stammholz und zum Teil bereits über 100 Jahre alt. In dieser Reihe finden sich viele Altersschäden, Fäulnis- und Spechthöhlen und abgängige Bäume (s. Abbildung 5 bis Abbildung 8). Entlang des Vottjewegs im Bereich der Vorhabenfläche, die nur vom BP Nr. 43, 3. Änderung abgedeckt ist (s. Abbildung 2) stehen ausschließlich Eichen diesen Alters. Mit Ausnahmen handelt es sich hier um vitale Bäume mit gut verheilten/umwallten Eingriffen durch Pflege und Ausastungen (s. Abbildung 9).

Naturräumlich liegt das Plangebiet in der „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Im Geltungsbereich der betrachteten Fläche befinden sich keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

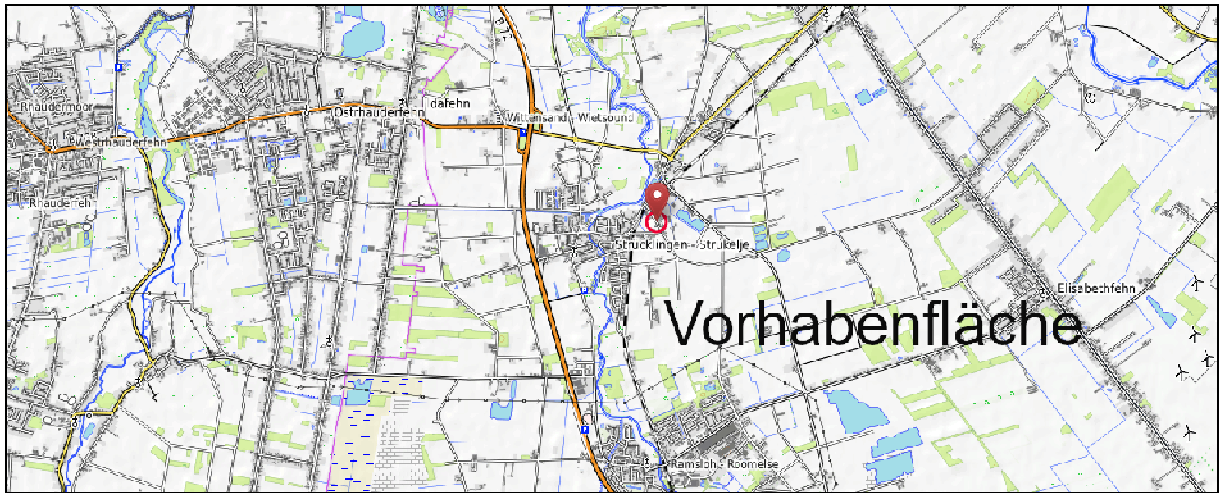


Abbildung 1 Lage der Vorhabenfläche im Raum der Gemeinde Saterland (LK Cloppenburg)
(Quelle: Verändert nach opentopomap.org)

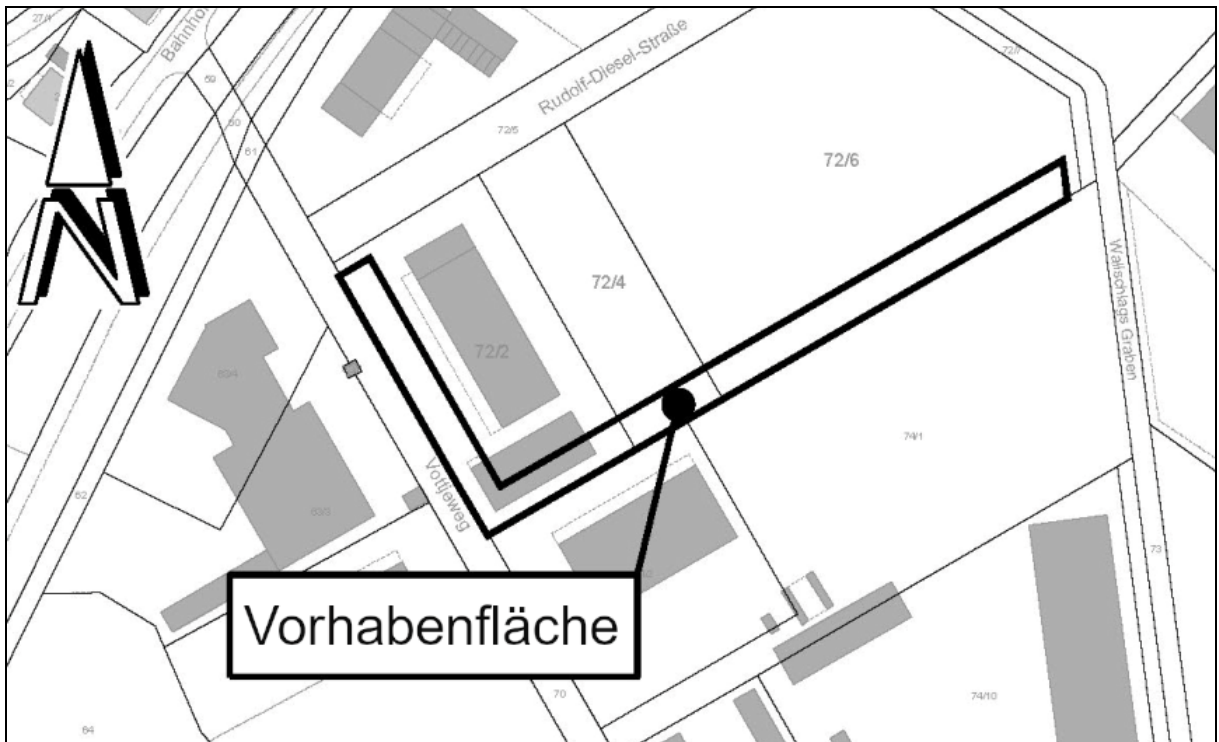


Abbildung 2 Vorhabenfläche des BP 43, 3. Änderung, Quelle BP Nr. 43 „Gewerbegebiet Bollingen“: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

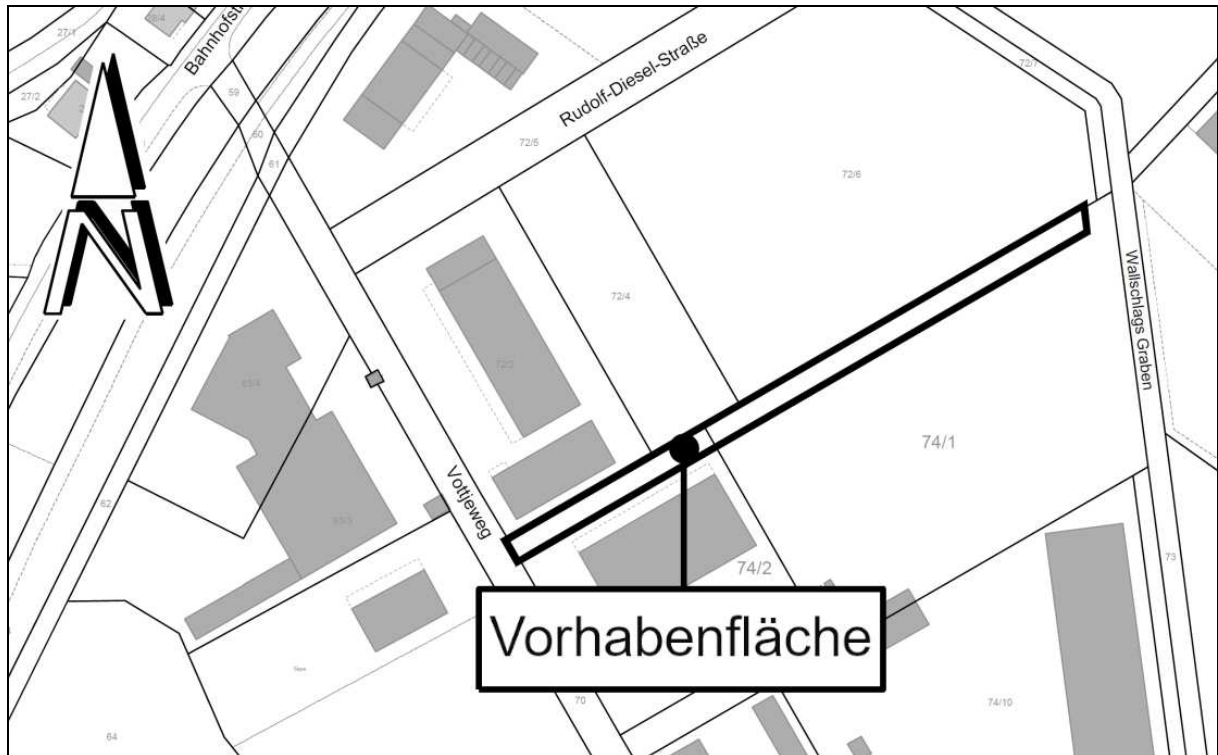


Abbildung 3: Vorhabenfläche des BP 116, 2. Änderung. Quelle BP Nr. 116 „Gewerbegebiet östlich Vottjeweg“: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

2.1 Beschreibung der Vorhabenmerkmale und -wirkungen

Die Vorbereitung des Baufeldes für Baumaßnahmen geht mit umfassenden Erdarbeiten und der Entfernung von Gehölzen und Vegetation einher. Weitere artenschutzrechtlich relevante Eingriffe sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Einsatz von Baumaschinen und Geräten

Die Einrichtung einer Baustelle erfordert für die Dauer der Baumaßnahme den Einsatz von Maschinen (Forst- und Erdbaugeräte, Transportfahrzeuge). Mit deren Einsatz sind bauzeitliche Schallimmissionen und visuelle Wahrnehmung für die gesamte Dauer der Bauphase verbunden. Die Dauer des Bauablaufs der Baumaßnahmen ist auf wenige Monate angesetzt.

Baustelleneinrichtung

Zur Umsetzung der gesamten Baumaßnahme erfolgt die Fällung und Entfernung von Gehölzen sowie die temporäre und dauerhafte Versiegelung von Böden.

Anlage

Mit der Umsetzung der Baumaßnahmen gehen Lebensräume für geschützte Arten dauerhaft durch bauliche Überprägung verloren.

Betrieb von Gewerbeflächen

Mit dem alltäglichen Schall- und Lichtemissionen von Gewerbeflächen können für geschützte Arten dauerhaft Fluchtdistanzen unterschritten werden und somit Lebensräume verloren gehen.

Im Folgenden werden diese Vorhabenmerkmale und deren Wirkungen auf Tiere und Pflanzen beschrieben und tabellarisch (Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens) dargestellt.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Vorhabenmerkmal	Vorhabenwirkung	Bereich, Dauer und Zeitraum der Wirkungen
baubedingt		
Einsatz von Baumaschinen und Geräten	bauzeitliche Schall- und Staubemissionen, visuelle Wahrnehmung	<ul style="list-style-type: none"> im Vorhaben-/Baustellenbereich temporär, wenige Monate
Baustelleneinrichtung	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen inkl. Gehölz- und Vegetationsentfernung, Bodenverdichtung/ -versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme auf ca. 2.500 qm Fläche (Lebensraumtyp: Gehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten) temporär
anlagebedingt		
Versiegelung, Umnutzung	Anlagebedingter dauerhafter Flächenverbrauch	<ul style="list-style-type: none"> im gesamten Vorhabenbereich dauerhaft
betriebsbedingt		
Nutzung als Gewerbefläche	betriebliche Schall- und Lichtemissionen, visuelle Wahrnehmung	<ul style="list-style-type: none"> im Vorhabenbereich dauerhaft

3 Methodik

Es erfolgte eine zweimalige Begehung zur Erfassung der vor Ort gegebenen Strukturen. Dabei wurden potenzielle und aktuell von Individuen der betrachteten Artengruppen in Nutzung befindliche Quartiere gesucht bzw. eingeschätzt, inwiefern die Vorhabenfläche für eine Nutzung als Jagd-, Nahrungs- oder Quartierhabitat geeignet ist. In einer vertieften Untersuchung wurden vorhandene Höhlenstrukturen endoskopisch auf ihre Eignung als Vogelbrutplatz oder Fledermausquartierstätte untersucht. Die Bewertung der Vorhabenfläche als Lebensraum wird verbalargumentativ in Bezug auf das Planvorhaben, die bestehende überplante Habitatstruktur und das zu erwartende Artenspektrum vorgenommen.

4 Ergebnisse und Bewertung

4.1 Brutvögel

Die auf den Vorhabenflächen wachsenden Gehölze weisen alle eine allgemeine Eignung für Gehölzbrüter auf, die ihre Nester offen im Geäst oder Astmulden anlegen. Bäume mit Höhlen oder Rindentaschen sind darüber hinaus als für Höhlenbrüter geeignete Niststruktur anzusprechen. Der Boden der Vorhabenflächen zeigt neben den Gehölzen einen Aufwuchs aus Brombeere, Sträuchern oder ist als Scherrasenfläche gestaltet, wodurch eine allgemeine Eignung als Nahrungshabitat besteht. Die Nähe zur Straße und zu Wohn- wie gewerblicher Bebauung bedeutet einen geringen Wert der Fläche für Arten, die nicht an menschliche Nähe und Lärm als Störfaktoren angepasst sind. Es sind gehölz- und strauchbrütende Vogelarten zu erwarten, die als Kulturfolger trotz solcherart Störung siedlungsnah Habitats besiedeln, (Artenliste s. Tabelle 2).

Tabelle 2 Potenzielle Brutvogelarten im Bereich der Vorhabenflächen

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL D	RLNds	BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	§
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§

Erläuterungen: Schutzstatus und Gefährdung in der Vorhabenfläche potenziell zu erwartenden europäischen Vogelarten hellgrau hervorgehobene Zeilen: Strenger Schutz bzw. Rote-Liste-Status ab Kategorie V und höher. (RL: Krüger & Sandkühler, 2021)

Der Hinweis auf den alten/neuen Rote Liste-Status erfolgt bei Arten, deren Status sich innerhalb der neuen Roten Liste Nds. verändert hat.

RL - Nds.: (alt): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015) (neu): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Sandkühler 2021), **RL D:** Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Ryslavy et al. 2021), **Region** = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, **Gefährungsgrad:** 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. **BNatSchG:** § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

4.2 Fledermäuse

Die Vorhabenflächen weisen eine allgemeine Eignung als Jagdhabitat für die in Siedlungsbereichen verbreiteten Fledermausarten auf (s. Tabelle 3). Ein gutes Aufkommen von Beuteinsekten ist aufgrund der ausgeprägten Krautschicht und der temporären Wasseransammlungen im Graben zwischen den Gewerbeflächen zu erwarten. Entlang des Vottjewegs im dortigen Teil des BP Nr. 43, 3. Änderung ist das Potenzial als Jagdhabitat als gering zu bezeichnen. Eine Eignung als Leitlinie strukturgebunden fliegender Fledermausarten ist im gesamten Bereich gegeben. Potenzielle Quartierstrukturen wie Spechthöhlen, Astausfaltungen oder Rindentaschen ließen sich nur innerhalb des Baumbestands auf der Vorhabenfläche des BP Nr. 116, 2. Änderung und der entsprechenden Schnittmenge des BP Nr. 43, 3. Änderung nachweisen. Die hier gefundenen Strukturen weisen zum Teil gute Eignung als Fledermausquartier für das gesamte zu erwartende gehölbewohnende Artenspektrum auf. Die Eignung als Fledermausquartier ist dabei nicht bei jeder Art von Höhlung gegeben. Im optimalen Fall

entstand ein Raum, der nach oben ausgeweitet und damit gegen das Eindringen von Wasser geschützt ist und ein beruhigtes Kleinklima bietet.

Tabelle 3: Artenliste der im Bereich der Vorhabenflächen zu erwartenden Fledermausarten

Art, Schutzstatus und Artkürzel	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2	Höhlen in alten, großen Bäumen (Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt schnellfliegend hoch und kaum strukturgebunden über Wäldern, Gewässern, Halboffenland
Breiflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: V, Nds.: 2	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) FFH Anhang IV, RL D: -, Nds.: 3	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: G (gefährdete wandernde Art), NDS: 2	Sommerquartiere in Spalten in Bäumen, Spechthöhlen, Fledermauskästen, Winterquartiere in Baumhöhlen, Holzstapeln und Gebäuden	Halboffenland, Siedlungen, strukturgebunden, vegetationsnah
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, NDS: 2	Sommerquartiere in Gebäuden oder in Spaltenquartieren an Bäumen (Höhlen, Rindentaschen). Winterquartiere vor allem in Höhlen, Stollen und Kellern.	Flach und strukturgebunden an Waldrändern oder Vegetation auch oft gewässernah

Erläuterungen: Rote Liste BRD Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Meinig et al. 2020) Rote Liste NDS Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH et al. 1993)
Gefährdungskategorien: V = Vorwarnlist, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet. * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Datenlage unzureichend

5 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot

des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005), Anlage 1 Spalte 2 und 3 geregelt:

- **streng geschützte Arten:** Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Handel-Verordnung 1996), in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) genannt sind sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV.
- **besonders geschützte Arten:** Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 BNatSchG zugelassene Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie solche Arten eingeschränkt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG¹ aufgeführt sind. Zudem liegt danach kein Verstoß gegen § 44 Abs. 3 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG einschlägig oder deren Einschlägigkeit nicht sicher auszuschließen sind, wird für diese jeweils untersucht, ob die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Im Folgenden sind das Fehlen einer zumutbaren Alternative, die Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands einer Art sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Ergänzung zum Tötungsverbot

Bei der Feststellung, ob § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) einschlägig ist, ist zu beantworten, ob es durch das geplante Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die untersuchungsrelevanten Arten kommt. Die Prognose einer vorhabenbedingt erhöhten Mortalität erfolgt einzelfallbezogen anhand der Vorhabenauswirkungen und der betrachteten geschützten Arten und ihrer Ökologie.

BMVI (2020, S. 27, 28) formuliert dazu wie folgt: *„Das Tötungsverbot ist grundsätzlich individuenbezogen. Dennoch stellt nicht jede mögliche Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres eine Verbotsverletzung dar. Sofern alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten umgesetzt werden, wird das Tötungsverbot durch ein Vorhaben nur dann verletzt, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko über das ohnehin bestehende*

¹ Eine Rechtsverordnung liegt bisher nicht vor.

allgemeine Lebensrisiko des Tieres hinaus signifikant erhöht. (...) Von einer Erhöhung „in signifikanter Weise“ kann in der Regel ausgegangen werden, sofern es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des vorhabenbedingt entstehenden Betriebs oder von den Baumaßnahmen betroffen sind [z.B. durch bedeutende Wanderwege, traditionelle Flugstrecken oder anderweitig bedeutende Vorkommen empfindlicher Arten (z.B. essentielle Nahrungsgebiete) im vorhabenbedingten Wirkungsbereich] und sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich geplanter Vermeidungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen.“

Ergänzung zum Störungsverbot

Mit den Urteilen des EuGH vom 04.03.2021 in der Rechtssache Skydda Skogen (C-473/19 und C-474/19) entstanden nationalrechtliche Unsicherheiten bei der Anwendung des § 44 BNatSchG. Der EuGH widerspricht in diesen Urteilen der rein populations- und erhaltungszustandsbezogenen Betrachtungsweise des BNatSchG in Bezug auf das Störungsverbot (Zugriffsverbot Nr. 2) in Bezug auf Anhang IV-Arten. Demnach kann das Störungsverbot für Anhang IV-Arten bereits im Einzelfall erfüllt sein, wenn ein einzelnes Individuum einer Art gestört wird, auch wenn keine Auswirkungen auf die lokale Population der Art bzw. den Erhaltungszustand zu erwarten sind. Für alle weiteren europäischen Vogelarten wird hingegen angenommen, dass die bisherige Rechtspraxis weiterhin gilt und der Erhaltungszustand der lokalen Population Prüfmaßstab ist ².

Analog der Prüfpraxis zum Tötungsverbot wird auch für das Störungsverbot nachfolgend eine Relevanzschwelle angenommen, an der das Eintreten des Verbotstatbestands für Anhang IV-Arten gemessen wird. Die Schwelle wird überschritten, wenn es zu einer signifikanten Erhöhung des vorhandenen sozialadäquaten Risikos kommt, gestört zu werden. Im Folgenden wird jede Tätigkeit, welche zu einer Verringerung der Fitness (Verringerung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolgs oder der Fortpflanzungsfähigkeit) eines Individuums einer Anhang IV-Art führt, als tatbeständig im Sinne der EU-Kommission (2021, S. 31 ff.) und damit in diesem Gutachten vorsorglich als „erhebliche Störung“ definiert.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens erfolgt zunächst hilfsweise eine individuenbezogene Sachverhaltsermittlung (Konfliktbeschreibung) und -bewertung. In einem zweiten Schritt erfolgt ergänzend gemäß der geltenden Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Konfliktbewertung auf der Ebene der „lokalen Population“ der betroffenen Art.

Ergänzungen zum Schutz von Lebensstätten

In welchem Fall eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 lit. D FFH-RL bzw. in Umsetzung dessen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterliegt, liegt eine Gerichtsentscheidung des EuGH vor (Rechtsache C-357/20 vom 28.10.2021) vor. Danach ist auch von einem Eintreten des Verbotstatbestands auszugehen, wenn die Zerstörung eine zwar aktuell nicht genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätte betrifft, jedoch aber eine „hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit“ besteht, dass die Art an diese Ruhestätte zurückkehrt (Rn. 43 des Urteils).

6 Artenschutzrechtliche Prognose

Im Ergebnis der Begehung und Potentialabschätzung sind Fledermäuse und Brutvögel potenziell von den Wirkungen des Vorhabens betroffen. Im Folgenden wird betrachtet, inwiefern die Vorhabenwirkungen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf die prüfungsrelevante Arten auslösen können.

² Dazu führt Lau (2021, S. 462) wie folgt aus: „Da sich der EuGH im Urteil vom 4. 3. 2021 lediglich zu Art. 12 FFH-RL äußerte, können dem Urteil zunächst auch nur Aussagen zum Schutz der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten entnommen werden. In Bezug auf die europäischen Vogelarten fehlt es hingegen nicht nur aufgrund fehlender Einlassungen des EuGH hierzu an jeglichen Anhaltspunkten für einen Individuenbezug des Störungsverbots. Verbietet doch Art. 5 lit. d) VRL die Störung von Vögeln nur, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.“

6.1 Prognose Vorhabenwirkungen

Tabelle 4 führt auf, welche Vorhabenwirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf welche Arten/ Artengruppen auslösen können.

Tabelle 4 Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Art/ Artengruppe	Vorhabenwirkungen und Verbotstatbestände - baubedingt		
	bauzeitliche Schallimmissionen, visuelle Wahrnehmung	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen	
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)
Brutvögel (§)	ja	ja	ja
Fledermäuse (§§)	nein	ja	ja
	Vorhabenwirkungen und Verbotstatbestände - anlagebedingt		
	visuelle Wahrnehmung	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen	
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)
Brutvögel (§)	ja	nein	nein
Fledermäuse (§§)	nein	nein	nein
	Vorhabenwirkungen und Verbotstatbestände - betriebsbedingt		
	Schallimmissionen, visuelle Wahrnehmung		
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)
Brutvögel (§)	ja	nein	ja
Fledermäuse (§§)	nein	nein	nein

Erläuterung: Art/Artengruppe: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = Streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

6.1.1 Brutvögel

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind hier alle europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten.

Da bei euryöken, landes- und bundesweit ungefährdeten, wenig störungsanfälligen und ubiquitären Arten wie z.B. Amsel, Buchfink, Blaumeise oder Zilpzalp keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist es in der Planungspraxis üblich, diese Arten nur im Hinblick auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Verlust von Lebensstätten) in der artenschutzrechtlichen Prognose weiter zu betrachten. In Bezug auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 (Störung) finden Auswirkungen auf diese sogenannten Allerweltsarten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. Kap. 5).

Der Vorhabenfläche kommt keine besondere Bedeutung für Brutvögel zu. Alle der in der Tabelle 3 aufgeführten Arten sind weit verbreitet und häufig. Auch die in Gefährdungskategorien geführte Art Star ist weit verbreitet und in ländlichen Siedlungsbereichen häufig anzutreffen. Der Grünspecht genießt nach BArtSchV strengen Schutz. Es handelt sich um überwiegend anpassungsfähige Arten, die häufig in siedlungsnahen Gehölzen brüten. Die in den Vorhabenflächen stehenden Bäume sind vom Vorhaben betroffen. Das stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die zu erwartenden Brutvogelarten dar. Vögel (besonders Eier und Jungtiere), die sich in den Nestern befinden, können bei den Arbeiten zur Baufeldvorbereitung verletzt oder getötet werden, wodurch potenziell ein Verbotstatbestand des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 zutreffen kann.

Baubedingte Störungen durch Schallimmissionen und visuelle Wahrnehmung im Sinne des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind möglich aber unwahrscheinlich, da sich die Vorhabenfläche inmitten von Verkehrsflächen und Gewerbebebauung befindet. Von einer Vorbelastung bzw. Gewöhnung an Lärm und Anwesenheit von Menschen ist daher auszugehen.

Auch der Verlust von Lebens- und Vermehrungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist zu erwarten. Dieser Punkt wird allerdings bei Vermehrungsstätten erst dann einschlägig, wenn eine „hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit“ besteht, dass die Art an ihre Ruhe oder Vermehrungsstätte zurückkehrt (vgl. Kap. 5). Innerhalb der Vorhabenflächen sind keine Arten zu erwarten, bei denen eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass die Art an ihre Ruhe oder Vermehrungsstätte zurückkehrt (s. Tabelle 2).

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen näher zu betrachten.

6.1.2 Fledermäuse

Die Eignung der Vorhabenfläche als Fledermauslebensraum erstreckt sich auf Quartierstätten in und Jagdaktivitäten entlang der Gehölze. Die zu erwartenden Arten sind als Kulturfolger vergleichsweise unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die zu erwartenden Fledermausarten (s. Tabelle 3) stellt die für das geplante Vorhaben notwendige Fällung der Gehölze dar, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in Nutzung befindliche Quartierstätten innerhalb der zu fällenden Bäume befinden, da Tötungen in Bezug auf die Vorhabenwirkungen nur im Bereich von Quartieren geschehen können. Ein Verbotstatbestand des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1. ist daher nicht auszuschließen. Ein Verlust von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen, da die Vorhabenfläche über eine zu erwartende mindestens allgemeine Eignung als Jagdgebiet verfügt (s. Kap. 4.2). Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von nächtlich jagenden Fledermäusen kann ausgeschlossen werden, da Schall- und Lichtimmissionen durch die auf der Vorhabenfläche geplante Struktur im Umfeld der Vorhabenfläche als Vorbelastung und Gewöhnungsfaktor bereits vorliegen.

6.2 Vertiefende Prognose

Kapitel 6.1 begründet die nicht auszuschließenden Punkte zu erwartender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Tötungsverbot für Brutvögel und Fledermäuse sowie zum Störungsverbot für Brutvögel und zum Lebens-/ Vermehrungsstättenverlust für Brutvögel und Fledermäuse zur näheren Untersuchung.

6.2.1 Brutvögel

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Betrachtungsrelevant sind Verluste von Elterntieren, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln während der Baufeldräumung innerhalb des Baumbestandes, wenn diese während der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten durchgeführt werden. Durch eine Bauzeitenbeschränkung und/oder ökologische Baubegleitung lassen sich Tötungen vermeiden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Erforderliche Baufeldräumung und Gehölzentfernung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
- Erfolgen die Baufeldräumung; Rückbau und Gehölzentfernung während der Brutzeit, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für potenziell brütende Vogelarten eine Überprüfung auf Nester bzw. nistende Brutvögel im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei euryöken, landes- und bundesweit ungefährdeten und ubiquitären Arten, wie z.B. Amsel, Singdrossel oder Blaumeise sind vorhabenbedingt keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (s.o.). Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung durch die Nähe zur bestehenden Bebauung und den Immissionen des Gewerbebetriebs sind populationsrelevante Auswirkungen auch bei den zu erwartenden nach BArtSchV streng geschützten Arten oder Arten mit RL-Gefährdungsstatus auszuschließen.

Durch eine Bauzeitenbeschränkung und/oder ökologische Baubegleitung lassen sich erhebliche Störungen vermeiden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)

Für die in den Vorhabenflächen innerhalb der überplanten Gehölze zu erwartenden Brutvogelarten kann davon ausgegangen werden, dass die Scheuchwirkung durch das Bauvorhaben und Betriebsimmissionen aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlungs- und Gewerbebebauung keine populationsrelevante Erheblichkeit erreicht. Ein Lebensstättenverlust nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird aber durch die Entfernung der Bäume auf den Vorhabenflächen einschlägig.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Der Verlust von Gehölzen ist durch geeigneten kurzfristigen Ersatz von Brutplätzen für Höhlenbrüter durch insgesamt 10 Höhlenbrüternistkästen (4 Kästen Star, Schlupflochdurchmesser 45 mm und 6 Kästen Blaumeise/Sumpfmehlschäfer, Schlupflochdurchmesser 26 mm) auszugleichen. Die Kästen werden in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum

Baufeld im verbleibenden Gehölzbestand) angebracht. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten, müssen diese außerdem jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

6.2.2 Fledermäuse

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Betrachtungsrelevant sind Verluste von Elterntieren oder Jungtieren während der Baufeldräumung innerhalb des Baumbestandes der Vorhabenflächen, wenn diese während der Hauptaktivitätszeit der Artengruppe durchgeführt werden. Durch eine Bauzeitenbeschränkung und ökologische Baubegleitung lassen sich Tötungen aber vermeiden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
- Vor Beginn der Baufeldräumung hat (auch im Winterhalbjahr) zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) eine endoskopische Überprüfung auf potenziell in Baumquartieren befindliche Fledermäuse im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Bei Befund sind unter Absprache mit der zuständigen Behörde geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ermitteln. Möglich sind Quartiersverschlüsse, die den Tieren das Entweichen ermöglichen, aber eine Rückkehr verhindern. Alternativ können ganze Stammteile inkl. der Höhlen an anderen Orten an bestehende Gehölze montiert werden, um Quartiere zu erhalten.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei gebäudebewohnenden, kulturfolgenden Arten wie der Breitflügel- und der Zwergfledermaus sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen zu erwarten. Ebenso beim potenziell im UG lebenden Großen Abendsegler, dessen Flugaktivität sich im strukturierten Raum auf Luftschichten oberhalb der Baumwipfel beschränkt, die in geringerem Maß von bodennahen Emissionen wie Licht und Schall beeinflusst sind. Bei den anderen im UG zu erwartenden Arten (s. Tabelle 3) ist von geringen Störungen und einer damit verbundenen Meidung der betroffenen Bereiche, durch Beleuchtung von Baufeld und Gebäuden auszugehen. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Gewerbegebäude und deren Betriebsimmissionen, erreicht der Eingriff in seiner Wirkintensität nicht die Erheblichkeitsschwelle für die lokale Population.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)

Von einem Lebensstättenverlust nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Rodung von potenziellen Quartierstätten in Gehölzen, Verlust von Jagdhabitat entlang von Baumreihen) der im Bereich der Vorhabenflächen zu erwartenden Arten ist auszugehen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Als vorsorglichen Ausgleich für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren sind 5 Fledermaushöhlen (selbstreinigende Kleinfledermaushöhle aus Holzbeton) in der Umgebung (ab etwa 50 m Abstand zum Baufeld in geeigneten bestehenden Gehölzstrukturen) anzubringen.

7 Fazit und Ergebnis

Durch die geplanten Vorhaben der Bebauungspläne Nr. 43 „Gewerbegebiet Bollingen“, 3. Änderung und Nr. 116 „Gewerbegebiet östlich Vottjeweg“, 2. Änderung ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Im Kapitel 6.1 wurde aufgeführt, welche Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse durch die Planung auftreten können (Prognose). Andere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen lassen sich aufgrund der in der Vorhabenfläche vorherrschenden Lebensraumtypen und der Lage im Raum ausschließen.

Im Ergebnis der vertieften artenschutzrechtlichen Prognose wurden Fledermäuse und Brutvögel als prüfungsrelevant ermittelt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. des § 44 kann für beide Artengruppen nicht ausgeschlossen werden (s. Kap. 6.2)

Für die im UG vorkommenden europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten ergibt die vertiefende Prognose unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenbeschränkung / ökologische Baubegleitung und Kompensation von Höhlenstruktur) kein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Für die im UG vorkommenden Fledermausarten ergibt die vertiefende Prognose unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenbeschränkung / ökologische Baubegleitung, Kompensation von Höhlenbäumen und Jagdgebietsvegetation) kein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Die Ausarbeitung von Artenschutzfachbeitrag und UsaP wurde nach bestem Wissen und Gewissen und mit größter Sorgfalt erstellt. Der Beitrag besteht aus 14 Seiten, Literaturverzeichnis und 7 Seiten Bildanlagen (Gesamtseitenzahl: 22 Seiten)

Unterschrift



Christian Wecke

8 Literaturverzeichnis

Gesetze

- BArtSchV, 2005. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BNatSchG, 2019. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des 4. BNatSchGÄndG vom 20. 07.2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- LNatSchG NRW. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften. Vom 15. November 2016, GV.NRW. S. 933 - 964.

Literatur

- Bach, L., Brinkmann, R., Limpens, H., Ramel, U., Reichenbach, M., Roschen, A., 1999. Bewertung und planerische Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung. Bremer Beiträge für Ökologie und Naturschutz
- BMVI. 2020. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen.
- Breuer, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14(1): 1-60.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)], S. 9–18
- Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas
- FFH-RL, 2006. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 am 20.12.2006.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D., 2010. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. ed. C. F. Müller, Heidelberg [u.a.].
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O. Ryslavy, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands
- Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Hannover 1993, S. 221-226
- Krüger, T. & Sandkühler, K. 2021. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 41.Jg., 111-174.
- Meinig, H.; Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): S. 73
- NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturräumliche Regionen in Niedersachsen, Abruf Datenserver am 08.7.2020
- NMU, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Umweltkarten. Abruf am 20.04.2022: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
- NLWKN (Hrsg.), 2016. In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Haupt, H., Gerlach, B., Hüppop, O., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. 2020. Rote Liste der Vögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, 13-112.
- VS-RL, 2009. Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (Vogelschutzrichtlinie).

9 **Anhang**



Abbildung 4 Übersicht über einen Teil der Gehölzreihe in den Vorhabenflächen von BP 43 und BP 116



Abbildung 5

Detail: Als Vogel- und Fledermauslebensstätte geeignete Fäulnis- und Spechthöhlen in einer Erle



Abbildung 6

Detail: Als Fledermauslebensstätte geeigneter Stammriss in einer Erle



Abbildung 7

Detail: Als Vogel- und Fledermauslebensstätte geeignete Spechthöhle in einer Erle



Abbildung 8: Detail: Ausfaltung einer Spechthöhle nach oben und unten



Abbildung 9 Übersicht über die Gehölzreihe entlang des Vottjewegs in der Vorhabenfläche von Westen



Abbildung 10: Detail einer nicht als Quartier oder Nistplatz geeigneten Fäulnisstruktur in einer Eiche



Abbildung 11 Detail einer nicht als Quartier oder Nistplatz geeigneten Fäulnisstruktur in einer Eiche